



# Thüringer Schwimmverband e.V.

THÜR. LANDTAG POST

19.08.2019 14:29

18A6912019

**Geschäftsstelle:**

Thüringer Schwimmverband e.V.  
Schützenstraße 4  
99096 Erfurt

Telefon: (0361) 34 605

Fax: (0361) 37 325 02

E-Mail-Adresse: [info@thueringer-sv.de](mailto:info@thueringer-sv.de)

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Per E-Mail an: [poststelle@landtag.thueringen.de](mailto:poststelle@landtag.thueringen.de)

Erfurt, den 19. August 2019

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gesetz zur Änderung des Thüringer Sportfördergesetzes, Drucksache 6/7415**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Ausschusses,

der Thüringer Schwimmverband e.V. (TSV) bedankt sich, dass er als von der Änderung des Thüringer Sportfördergesetzes betroffener Sportfachverband erneut in das parlamentarische Anhörungsverfahren einbezogen wird und eine Stellungnahme abgeben darf. Dieser Dank ist mit der Hoffnung verbunden, dass es gelingt, mit den nachstehenden Argumenten zu überzeugen.

1. Die Feststellung, dass die Nutzung einer Sportstätte öffentlicher Träger durch Sportfachverbände zur Förderung des Nachwuchsleistungssports in besonderem Maße dem Landesinteresse entspricht, wird ausdrücklich begrüßt. Der TSV, der die Verantwortung für den Landesstützpunkt Schwimmen in Thüringen am Standort Erfurt trägt, erkennt darin eine Stärkung seines landesweiten Schaffens und Wirkens für den Leistungssport und für die Gesellschaft. Auch trifft es zu, dass sich die von den Thüringer Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern im Schwimmen genutzte Roland-Matthes-Schwimmhalle in Erfurt nicht in der Hand des Landes befindet. Deshalb anstelle einer landeseigenen Schwimmhalle an einen (Interessen-) Ausgleich gegenüber dem öffentlichen Träger zu denken, wird ebenfalls vorbehaltlos geteilt.

2. Nach allem, was dem TSV bislang rund um den Gesetzentwurf bekannt geworden ist, wird davon ausgegangen, dass das Land die volle finanzielle Verantwortung für diesen (Interessen-) Ausgleich trägt. Auch dies wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings weckt der eingebrachte Gesetzentwurf aus Sicht des TSV dahingehende Rechtsunsicherheit.

Bankverbindung:  
HypoVereinsbank Erfurt  
IBAN: DE28 8202 0086 5180 1130 71  
BIC: HYVEDEMM498

Vorstand im Sinne des § 26 BGB  
Präsident:  
Vizepräsident:  
Vorstand Finanzen  
Geschäftsführerin:

Steuernummer: 151/142/51248  
Besuchen Sie unsere Homepage:  
[www.thueringer-sv.de](http://www.thueringer-sv.de)

Abhilfe verspricht die vom Landessportbund Thüringen e.V. (LSB Thüringen) in dessen Stellungnahme vorgeschlagene Regelung, nach der das Land die entstehenden Kosten für die Nutzung der Anlagen durch die Sportgymnasien und den Übungsbetrieb im Nachwuchsleistungssport trägt. Deshalb schließt sich der TSV insoweit der Stellungnahme des LSB Thüringen an.

3. Weiterhin geht der TSV davon aus, dass er vom eingebrachten Gesetzentwurf bezogen auf den von ihm verantworteten Landesstützpunkt Schwimmen am Standort Erfurt genauso umfasst ist, wie die anderen betroffenen Sportfachverbände auch, sodass auf dieser gesetzlichen Grundlage keine weitere Ungleichbehandlung erzeugt wird.

4. Ungeachtet der positiven Gesamteinschätzung werden im Folgenden weitere Anmerkungen formuliert, die bitte Gegenstand des weiteren parlamentarischen Verfahrens und des Verfahrens zum Erlass einer Rechtsverordnung durch die Landesregierung werden sollen:

a) Der TSV spricht sich dafür aus, dass Vertragspartner vertraglicher Vereinbarungen nicht nur die öffentlichen Träger der Sport- und Spielanlagen einschließlich der Hallen- und Freibäder auf der einen und die Sportfachverbände auf der anderen Seite sind, sondern auch das Land vertreten durch das für Sport zuständige Ministerium als dritter Partner. In diese Richtung tendiert der Regelungsvorschlag des LSB Thüringen, wenn dort ein Einwilligungsvorbehalt für das Land formuliert wird.

Über diesen Einwilligungsvorbehalt hinaus unterstützt der TSV ausdrücklich den Vorschlag des LSB Thüringen zur Stärkung dessen Rolle in der Vertragsgestaltung, nach der eine vertragliche Vereinbarung nicht nur vom Einwilligungsvorbehalt des Landes abhängen soll, sondern auch der LSB Thüringen durch eine Benehmensregelung beteiligt sein soll.

b) Die Kostenübernahme durch das Land sollte so gestaltet werden, dass den Sportfachverbänden keine zusätzlichen bürokratischen Belastungen erwachsen und die Sportfachverbände nicht in die Situation versetzt werden, Rechnungsbeträge aus den vertraglichen Vereinbarungen vorstrecken zu müssen; dies könnte Unsicherheit erzeugen und die Sportfachverbände personell, materiell und finanziell überfordern.

c) Der TSV geht davon aus, dass die vollständige, bedarfsgerechte Finanzierung nicht nur für das kommende Haushaltsjahr 2020 gesichert ist, sondern auch für nachfolgende Haushaltsjahre. Eine dahingehende Qualifizierung der Kostenübernahmeerklärung durch das Land in Gestalt des gesetzlichen Anspruchs wäre begrüßenswert.

Mit sportlichen Grüßen

Präsident